

Steuerbonus für Sanierungsarbeiten in Beherbergungsbetrieben und für die touristische Digitalisierung

Kürzlich wurde das Gesetzesdekret „Decreto Cult-Turismo“ in ein Gesetz umgewandelt (Gesetz Nr. 106/2014), welches neben der Erhaltung des kulturellen Vermögens einige spezifische Steuerbegünstigungen für die Ankurbelung des Tourismus vorsieht.

Steuerbonus für die touristische Digitalisierung – Bonus digitalizzazione Turistica

Begünstigte

Bei der Umwandlung des Gesetzesdekretes in Gesetz wurde die Liste der Begünstigten erweitert. Nicht nur **Beherbergungsbetriebe** sondern auch **Reisebüros und Tour operator** fallen unter diese Begünstigung.

Geförderte Kosten

Der Steuerbonus wurde für folgende Kosten bestätigt:

- **Wi-fi Anlagen**
- **Internetseiten** welche für das mobile System optimiert werden
- **Programme und Informatiksysteme** für den direkten Verkauf von Dienstleistungen und Übernachtungen
- **Werbeflächen** für die Bewerbung und die Vermarktung von touristischen Dienstleistungen und Übernachtungen auf Internetseiten und spezialisierten Internetplattformen, welche auch von Reisebüros oder Tour operator betrieben werden
- **Beratungstätigkeiten** betreffend der digitalen Kommunikation und des digitalen Marketings
- Hilfsmittel für die **digitale Bewerbung von Vorschlägen und innovativen Angeboten** zum Thema der Einbeziehung und der Bewirtung von Gästen mit Beeinträchtigungen
- Kurse der Betriebsinhaber / der Angestellten für obengenannte Zwecke

Höhe der Begünstigung

Die Steuerbegünstigung für die Digitalisierung des touristischen Sektors entspricht **30 % der Kosten** bis zu einem maximalen Betrag von **Euro 12.500** (also entsprechen die maximalen Kosten Euro 41.666,70).

Der Zeitraum für die Anerkennung der Steuerbegünstigung erstreckt sich auf die Jahre **2014, 2015 und 2016**.

Anwendung der Steuerbegünstigung

Die Aufteilung der Steuerbegünstigung auf **drei gleichbleibenden jährlichen Quoten** wurde bestätigt. Es wurde klargestellt, daß die erste Quote dieses Steuerguthabens betreffend den Kosten des Jahres 2014 ab dem **01.01.2015** beansprucht werden kann. Die Steuerbegünstigung kann mittels **Kompensierung im Modell F24** ausschließlich über die telematischen Kanäle des Steueramtes beansprucht werden.

Die Anwendung dieser Steuerbegünstigung unterliegt noch dem Erlass eines ministeriellen Dekretes, welches das Tourismusministerium innerhalb dem 31.10.2014 erlassen muß. Das Dekret muß folgende Punkte definieren:

- Die Art der anerkannten Kosten;
- Die Vorgehensweise für die Anerkennung der Steuerbegünstigung;
- Die Höchstbeträge für jede einzeln getragenen Kosten;
- Die Vorgehensweise für die Einhebung einer eventuellen illegalen Beanspruchung der Steuerbegünstigung.

Steuerbonus für Sanierungsarbeiten in Beherbergungsbetrieben – Bonus Riqualficazione Imprese Alberghiere

Begünstigte

Den Steuerbonus können Beherbergungsbetriebe beanspruchen, die **am 01.01.2012 bestanden haben**.

Geförderte Kosten

Bei der Umwandlung des Gesetzesdekretes in Gesetz ist die Kategorie der geförderten Kosten erweitert worden u. zw. in Bezug auf die Spesen für

- **bauliche Sanierungsarbeiten** im Sinne des ex art. 3, Absatz 1, Buchstabe b), c) und d) des DPR Nr. 380/2001:
 - Außerordentliche Instandhaltungsarbeiten
 - Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten
 - Umbauarbeiten
- **Arbeiten zur Erhöhung der energetischen Effizienz;**
- **Abbau der architektonischen Barrieren;**
- „weitere Bauarbeiten“ unter anderem auch den **Ankauf von Möbeln**.

Steuerbonus für den Ankauf von Möbeln für Beherbergungsbetriebe

Im Zuge der Umwandlung des Gesetzesdekretes in Gesetz wurde zu Gunsten der Beherbergungsbetriebe ein sogenannter „**Steuerbonus Möbel**“ (**Bonus mobili**) vorgesehen mit Bezug auf den Ankauf von Möbeln / Möbelkomponenten welche ausschließlich für die Einrichtung der Beherbergungsbetriebe vorgesehen sind, die die obengenannten Arbeiten durchführen.

Dieser Steuerbonus Möbel unterliegt der Auflage, daß die Möbel für mindestens zwei folgende Steuerperioden nicht veräußert oder außerhalb der Firmentätigkeit benutzt werden.

Höhe der Begünstigung

Die Steuerbegünstigung entspricht **30 % der Kosten** bis zu einem maximalen Betrag von Euro 200.000 (die maximale Steuerbegünstigung entspricht also **Euro 60.000**).

Anwendung der Steuerbegünstigung

Die Steuerbegünstigung wird auf **drei jährlich gleichbleibende Quoten** aufgeteilt und betrifft die laufende Steuerperiode (2014) und die zwei folgenden (2015 – 2016).

Die erste Quote der Steuerbegünstigung betreffend der im Jahr 2014 getragenen Kosten kann ab dem **01.01.2015** beansprucht werden.

Die Steuerbegünstigung kann mittels **Kompensierung im Modell F24** ausschließlich über die telematischen Kanäle des Steueramtes beansprucht werden.

Ebenso wie beim Steuerbonus für die touristische Digitalisierung unterliegt diese Steuerbegünstigung noch dem Erlass eines ministeriellen Dekretes, welches das Tourismusministerium innerhalb dem 31.10.2014 erlassen muß. Das Dekret muß folgende Punkte definieren:

- Die Typologie der zum Steuerbonus zugelassenen Beherbergungsbetriebe;
- Die Typologie der zum Steuerbonus zugelassenen Baumaßnahmen;
- Die Vorgehensweise für die Zulassung zum Steuerbonus, welcher unter der chronologischen Berücksichtigung der entsprechenden Anträge stattfindet;
- Die Höchstbeträge für jede einzeln getragenen Kosten;
- Die Vorgehensweise für die Einhebung einer eventuellen illegalen Beanspruchung der Steuerbegünstigung.

ZUSAMMENFASSUNG DER STEUERBEGÜNSTIGUNGEN

Art der Förderung	Digitalisierung	Sanierungsarbeiten
Begünstigte	<ul style="list-style-type: none"> Gastgewerbliche Betriebe Reisebüros / incoming Tour operator 	<ul style="list-style-type: none"> Gastgewerbliche Betriebe
Geförderte Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> Wi-fi Anlagen Internetseiten welche für das mobile System optimiert werden Programme und Informatiksysteme für den direkten Verkauf von Dienstleistungen und Übernachtungen Werbeflächen für die Bewerbung und die Vermarktung von touristischen Dienstleistungen und Übernachtungen auf Internetseiten und spezialisierten Internetplattformen, welche auch von Reisebüros oder Tour operator betrieben werden Beratungstätigkeiten betreffend der digitalen Kommunikation und des digitalen Marketings Hilfsmittel für die digitale Bewerbung von Vorschlägen und innovativen Angeboten zum Thema der Einbeziehung und der Bewirtung von Gästen mit Beeinträchtigungen Kurse der Betriebsinhaber / der Angestellten für obengenannte Zwecke 	<ul style="list-style-type: none"> Bauliche Sanierungsarbeiten im Sinne des ex art. 3, Absatz 1, Buchstabe b), c) und d) des DPR Nr. 380/2001: <ul style="list-style-type: none"> Außerordentliche Instandhaltungsarbeiten Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten Umbauarbeiten Arbeiten zur Erhöhung der energetischen Effizienz Abbau der architektonischen Barrieren „weitere Bauarbeiten“ unter anderem den Ankauf von Möbeln.
Höhe des Steuerbonus	30 % der getragenen Kosten	
Höchstbetrag des Steuerguthabens	Euro 12.500	Euro 60.000 (**)
Höchstbetrag der begünstigten Kosten	Euro 41.666,70 (*)	Euro 200.000
Zeitraum der Steuerförderung	2014 – 2015 – 2013	
Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> Aufteilung in 3 gleichbleibenden jährlichen Quoten Beginn mit 01.01.2015 Beanspruchung mittels Kompensierung Mod. F24 	

(*) Der Art. 9 sieht einen Höchstbetrag des Steuerbonus von Euro 12.500 vor, was einen Höchstbetrag der getragenen Kosten von Euro 41.666,70 entspricht.

(**) In Anbetracht, daß der Höchstbetrag der getragenen Kosten Euro 200.000 entspricht beläuft sich der Höchstbetrag des Steuerbonus auf Euro 60.000

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Über unsere Internetseite (www.sp-consulting.it) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

